

V o r b e r i c h t

zum

1. Nachtragshaushalt 2022

1. Allgemeines

Die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2022 wurde in Abänderung des Beschlusses zu den Haushaltsberatungen am 02.12.2021 vom Stadtrat mit Beschluss vom 22.12.2021 neu erlassen. Mit Schreiben vom 28.02.2022 wurde die Haushaltssatzung 2022 von der Regierung von Mittelfranken genehmigt. Zwischenzeitlich sind verschiedene Änderungen im städtischen Vermögenshaushalt eingetreten, die den Erlass eines Nachtragshaushaltsplanes erforderlich machen.

2. Erläuterungen zum Nachtragshaushalt 2022 (Stadt Fürth Vermögenshaushalt)

2.1 Veranschlagung der Ausgaben (Mittelbereitstellungen)

Bei zahlreichen im Haushaltsvollzug 2022 erfolgten über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen ist es aufgrund verzögerter Abwicklung der Maßnahmen zum Jahresende nicht auszuschließen, dass bewilligte Mittel nicht vollständig verausgabt sind. Die Bildung von Haushaltsausgaberesten (HAR) ist in diesen Fällen nicht zulässig. § 19 KommHV-Kameralistik lässt nur zu, nicht verbrauchte Mittel aus Haushaltsansätzen bzw. aus im Haushaltsplan enthaltenen Deckungsvermerken (z. B. gegenseitige Deckungsfähigkeiten) als Haushaltsausgabereste zu übertragen.

Die Kämmerei hat sich dabei mit der dadurch entstehenden Vollzugsproblematik auseinandergesetzt und Alternativvorschläge geprüft. Im Ergebnis sollen die über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen sowie die jeweiligen Deckungen in einen Nachtragshaushalt aufgenommen werden.

Die Reste bei den so gebildeten Ansätzen können dann nach 2023 übertragen werden.

Insgesamt werden Ausgaben **in Höhe von 13.892.880 €** „neu“ veranschlagt (*Anlage 3 Sp. 2 Zeile 66*). Da ein Betrag in Höhe von insgesamt 3.999.480 € (*Anlage 3 Sp. 7 Zeile 67*) aus Ansatzreduzierungen bei anderen Maßnahmen sowie noch vorhandenen und nicht mehr benötigten Haushaltsausgaberesten (2.900.030 €; *Anlage 3 Sp. 8 Zeile 67*) gedeckt werden, verbleibt für den 1. Nachtragshaushalt 2022 noch eine reine **Ausgabenmehrung in Höhe von 6.993.370 €**. (*Anlage 3 Sp. 2 Zeile 68*). Dadurch erhöhen sich die **Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes auf 109.046.545 €** (*Anlage 3 Sp. 2 Zeile 70*)

In den Fällen, bei denen die Deckung der Mittelbereitstellungen durch den Einzug von Haushaltsresten aus 2021 (und früher) erfolgt, wird eine (pauschale) Minderausgabe bei HSt.: 6000.9400.0000 „Pauschale Minderausgaben, Einzug Haushaltsausgabereste“ (-2.900.030 €) veranschlagt. Die vorgemerkten Resteeinzüge wirken sich auf den Jahresabschluss letztlich positiv aus. Aus haushaltstechnischen Gründen war eine andere Art der Darstellung nicht angezeigt.

Alle über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen wurden von der Verwaltung bzw. Finanz- und Verwaltungsausschuss/Stadtrat in den letzten Wochen und Monaten des Jahres 2022 bereits genehmigt.

Im Einzelnen:

2.1.1 Wiederbereitstellung aus der zweckgebundenen Rücklage „Alt-Maßnahmen“ (Anlage 3 Sp. 9 Zeile 66)

Aus der zweckgebundenen Rücklage „Alt-Maßnahmen“ wurden im Vollzug des Haushaltes **1.445.370 €** für die jeweiligen Maßnahmen zu deren Schlussfinanzierung bereitgestellt.

Im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung werden diese über- und außerplanmäßigen Wiederbereitstellungen neu veranschlagt.

Die Entnahmen aus der Rücklage sind bei der HH-St.: 9100.3100.2000 „Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage – Altmaßnahmen“ veranschlagt.

2.1.2 Mittelumsetzungen gem. Nr. 9.6 VVHpl (Anlage 3 Sp. 10 Zeile 66)

Bei den Mittelumsetzungen (UMS) handelt es sich um unterjährige Bereitstellungen, die aufgrund haushaltsrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen dem ordnungsgemäßen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben zu ihrer sachlichen Gliederung und Gruppierung dienen (vgl. Nr. 9.6 VVHpl).

Gleiches gilt für den endgültigen Einzelnachweis von Mitteln im Rahmen von Pauschalansätzen (bspw. Beschaffungspauschale, Städtebauförderprogramm, Kinderkrippen, Brückenpauschale).

Insgesamt wurden Mittelumsetzungen auf Einzelansätze **in Höhe von 5.438.900 €** vorgenommen, die allesamt durch Ansatzreduzierungen und Haushaltsausgaberesten gedeckt sind.

2.1.3 Über-/Außerplanmäßige Mittelbereitstellungen (Anlage 3 Sp. 11 Zeile 66)

Neben den bereits erläuterten haushaltstechnischen Mittelumsetzungen (UMS) und den Entnahmen aus der Rücklage „Alt-Maßnahmen“ in Höhe von insgesamt 6.884.270 € wurden weitere **7.008.610 €** über-/ bzw. außerplanmäßige Bereitstellungen im Nachtragshaushalt veranschlagt.

Neben den über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen die bereits von der Verwaltung bzw. dem Finanz- und Verwaltungsausschuss/Stadtrat in den letzten Wochen und Monaten des Jahres 2022 genehmigt wurden, werden auch die die Mehrkosten für den Erwerb von Grundstücken in Höhe von 5,45 Mio. € veranschlagt.

Gedeckt werden die Mehrkosten durch eine zusätzliche Entnahme aus der Grunderwerberrücklage (Veranschlagung bei HH-Stelle „9100.3100.5000“).

2.2 Veranschlagung der Einnahmen (Anlage 3 Sp. 2 Zeile 6)

Insgesamt werden über- und außerplanmäßige **Mehreinnahmen i. H. v. 6.993.370 €** im Nachtragshaushalt 2022 veranschlagt. Die Mehreinnahmen resultieren zum einen aus Rücklagenentnahmen in Höhe von insgesamt **6.895.370 €** (s. auch Ausführungen bei Nr. 2.1.1 und 2.1.3) zum anderen aus außerplanmäßigen Zuweisungen und Spenden in Höhe von 98.000 €.

Damit erhöhen sich die **Gesamteinnahmen des Vermögenshaushaltes auf nunmehr 109.046.545 €** (s. Anlage 3 Sp. 2. Zeile 8).

Die näheren Einzelheiten zu den Mittelbereitstellungen ergeben sich aus der Anlage 3 „Mittelbereitstellungen im Vollzug des Haushaltes 2022“.